

Hausordnung der Kita Spatzennest Meerane

Diese Hausordnung wurde auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstätten-gesetzes und dem zwischen dem Träger und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrag erarbeitet.

1. Öffnungs- und Schließzeiten

Unsere Einrichtung ist montags bis freitags von 6.00 – 16.30 Uhr geöffnet. Der im Vertrag festgelegte Betreuungsumfang ist dabei einzuhalten.

An sogenannten Brückentagen, pädagogischen Tagen und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Einrichtung geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Aufnahme

Bei Neuaufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches nicht älter als 8 Tage ist. Bei Einrichtungswechsel genügt eine Bescheinigung der vorherigen Tagesstätte, dass dieses zum Zeitpunkt des Wechsels frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Die Eingewöhnungszeit gestaltet sich nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell.

Es wird empfohlen, dass den Kindern während des Kita- Jahres ein Jahresurlaub von mind. 2 zusammenhängenden Wochen gewährt werden sollte. Die Kita ist die Arbeit der Kinder und ebenso anstrengend für Ihr Kind.

3. Bekleidung

Die Kinder sollten zweckgemäß, sowie der Witterung und Raumtemperatur entsprechend gekleidet in die Kita kommen.

Bitte achten Sie bei der Oberbekleidung der Kinder darauf, dass Schnüre und Schlaufen an Anoraks oder Jacken oder Kapuzen nur so lang sind wie maximal benötigt wird. Das pädagogische Personal ist befugt, Schmuck und Schnüre während des Kita- Aufenthaltes zu entfernen.

Die Wechselwäsche ist eigenständig und regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf weist Sie das pädagogische Personal auf fehlende Kleidung hin.

4. Aufsichtspflicht, Bringen und Holen

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Erzieherin und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten, oder einer schriftlich benannten dritten Person.

Nachdem der Abholberechtigte durch uns und/ oder das Kind wahrgenommen wurde, liegt die Aufsichtspflicht in dessen Verantwortung.

Für eine rechtssichere Gestaltung der Abholphase möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sie sich nicht länger als notwendig in der Einrichtung aufhalten.

Bei Veranstaltungen, Festen u.ä., bei denen ein Elternteil oder eine von den Eltern beauftragte Person anwesend ist, haben diese die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für ihr Kind.

Änderungen zu den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform und sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

Offensichtlich alkoholisierte Personen dürfen keine Kinder abholen! In diesem Falle werden wir einen anderen Abholberechtigten informieren.

5. Sicherheit

Das Rennen im Gebäude ist aus Gründen des Unfallschutzes nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen wird der Haupteingang von 12.00 – 14.00 Uhr verschlossen. In diesen Zeiträumen können Besucher klingeln. Befinden sich alle Kinder im Garten, wird die Eingangstür ebenfalls verschlossen. Abholende kommen und gehen dann durch das Gartentor. Bitten achten Sie darauf, dass Haupteingang und Gartentor nach Betreten und Verlassen der Einrichtung wieder geschlossen werden.

Lassen Sie Ihre Kinder nicht allein die Haustüren und Gartentore (auch zum Krippengarten) öffnen! Geben Sie diese Information auch an abholberechtigte Personen weiter.

Das Treppenschutzgitter im Obergeschoss ist stets zu schließen.

Hunde müssen am Zaun vor dem Kindergarten angebunden werden.

Kinderwagen können in unserem Kinderwagenraum tagsüber eingestellt werden.

Im Obergeschoss dürfen keine Stühle o.ä. an das Geländer gestellt werden.

Das Betreten der Wirtschaftsräume ist untersagt.

In der Kita gilt Rauchverbot.

6. Krankheiten und Infektionsschutz

Übertragbare Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (siehe Vertragsunterlagen), auch Kopflausbefall, sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen.

Bei allen auftretenden Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, müssen die Kinder einem Arzt vorgestellt werden. Eine Wiederaufnahme kann nur mit einer Bestätigung des Arztes bzw. einer schriftlichen Erklärung der Eltern erfolgen. Dies gilt auch für unklare Durchfälle, Erbrechen und Kopfläuse.

Wir halten uns an die Empfehlung des Robert- Koch- Institutes (Wiederaufnahme in der Kita bei Kranksein), diese ist für uns verbindlich.

Die Verabreichung von Medikamenten wird generell nicht durchgeführt. In Ausnahmefällen oder bei chronischen Erkrankungen müssen die Sorgeberechtigten eine Bescheinigung über die Medikamentenvergabe vom Arzt in der Einrichtung vorlegen. Dieses ärztliche Attest ist ohne Aufforderung halbjährlich vorzulegen.

7. Verpflegung

Jedes Kind hat die Möglichkeit an der Ganztagesverpflegung teilzunehmen.

Kinder, die unserer Einrichtung fernbleiben, müssen bis 8.00 Uhr abgemeldet sein. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung, müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung tragen.

Die Essengeldabrechnung erfolgt am Anfang des folgenden Monats.

8. Elternbeirat

In der Kita gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende und unterstützende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzungen und Aufgaben des Elternbeirates sind durch die Grundsätze des Sächs. KitaG geregelt.

9. Versicherung/ Haftung

Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Bei Verlust oder Defekt von mitgebrachten Gegenständen (z.B. Spielsachen, Schmuck, Kinderwagen, Kleidung, Brille...) übernimmt die Kita keine Haftung.

10. Organisatorisches

Kinder, die in der Kita frühstücken, kommen bis 7.30 Uhr. Wir wollen ihren Kindern eine ruhige und störungsfreie Frühstückszeit ermöglichen, daher nehmen wir erst ab 8:15 Uhr alle anderen Kinder in Empfang.

In der Vorschulgruppe beginnt die Angebotszeit 8.30 Uhr. In allen anderen Gruppen beginnt die Angebotszeit 9.00 Uhr mit dem Morning Circle. Bitte geben Sie ihr Kind daher rechtzeitig in der Gruppe ab. Ausnahmen können nach vorheriger persönlicher oder telefonischer Absprache erfolgen.

Eltern sind verpflichtet Informationen über Aushänge, Infotafeln und Elternbriefe zu beachten.

11. Datenschutz

Die Verantwortung für Fotos und Videos bei Festen und Feiern für private Zwecke liegt bei der fotografierenden Person. Dabei dürfen Aufnahmen von Kindern, die nicht zur Familie gehören weder veröffentlicht noch weiterverbreitet werden.